

Bank unterliegt in Folge des Angriffskriegs der Russischen Föderation auf die Ukraine restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union. Sie stehen somit in geschäftlicher Beziehung zu einem sanktionierten Unternehmen und geben Ihre Tätigkeit lediglich im Zusammenhang mit Ihrem Einreisebegehren in die Bundesrepublik auf. Daher ist davon auszugehen, dass Sie bis zum Ausscheiden aus dem Unternehmen die Geschäftstätigkeit und -ziele des sanktionierten Unternehmens durch Ihren Beitrag unterstützen. Ihre Anwesenheit in Deutschland würde daher die Umsetzung der Sanktionsrichtlinien untergraben und damit die Interessen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährden.

Zwar sind die Interessen der Bundesrepublik – mithin das Interesse an einer Beendigung des unrechtmäßigen Angriffskriegs der Russischen Föderation auf die Ukraine – gegen Ihre persönlichen Interessen, nämlich die Einreise in die Bundesrepublik und Familiennachzug zu Ihrem Ehegatten, abzuwiegen. Vorliegend überwiegen die Interessen der Bundesrepublik jedoch Ihre Interessen an einem Familiennachzug, sodass ein Ausweisungsinteresse nach § 53 Abs. 1 AufenthG zu bejahen ist.

Das Ausweisungsinteresse ist weiterhin aktuell, erheblich und noch nicht verbraucht. Damit ist die Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt. Es sind keine atypischen Umstände ersichtlich, die ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung gebieten würden.

Zwar kann weiterhin im Ermessenswege gem. § 27 Abs. 3 S. 2 AufenthG vom Ausweisungsinteresse abgesehen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Ihnen durch die Versagung des Visums das Führen der familiären Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik versagt wird. Allerdings überwiegen auch im Rahmen der Ermessensabwägung vorliegend zumindest zum jetzigen Zeitpunkt die öffentlichen Interessen der Bundesrepublik Ihr privates Interesse an der Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet.

Das der Botschaft eröffnete Ermessen wird zu Ihren Ungunsten ausgeübt.

Ihr privates Interesse am begehrten Familiennachzug muss auch unter Berücksichtigung des Schutzgebotes von Art. 6 GG zurücktreten.

Der Visumsantrag ist daher abzulehnen.

Weitere Erteilungsvoraussetzungen wurden in diesem Zusammenhang nicht geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.